

## **Verspätete Übermittlung der Verwaltungsdaten hemmt die Ausschlussfrist bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht**

*Eine verspätete Übermittlung der Verwaltungsdaten im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen führt nicht zu einer Hemmung der vierjährigen Ausschlussfrist. Dies entschied das Bundessozialgericht mit Urteil vom 14.05.2014 (Az.: B 6 KA 13/13 R).*

### **Der Fall**

Im Jahr 2005 teilte der Prüfungsausschuss (PA) dem Kläger schriftlich mit, dass wegen unwirtschaftlicher Verordnung von Heilmitteln im Jahr 2003 eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten eingeleitet worden sei. Weil die hierfür erforderlichen Verwaltungsdaten noch nicht vorlägen, werde die eingeleitete Prüfung zunächst ausgesetzt. Mit Prüfbescheid vom 02.04.2007 setzte der PA dann gegenüber dem Kläger für die vier Quartale des Jahres 2003 einen Regress in Höhe von ca. 17.000 € fest. Den Widerspruch wies der beklagte Beschwerdeausschuss zurück.

### **Der Verfahrensgang**

Das Sozialgericht (SG) Mainz hat der Klage bezogen auf den Regress für das Quartal 1/2003 mit der Begründung stattgegeben, dass die Ausschlussfrist, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vier Jahre beträgt, versäumt worden sei.

Das LSG Rheinland-Pfalz wies die Klage jedoch in vollem Umfang ab. Erforderlich sei lediglich, dass der Hemmungsgrund den betroffenen Ärzten hinreichend präzise bekanntgegeben wird, damit sie wissen, warum die Prüfung derzeit ausgesetzt sei, und auch klären können, wann die Hemmung ende. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Der Beklagte sei aus Rechtsgründen an der Durchführung einer Prüfung nach Durchschnitts-

werten gehindert gewesen. Dieser Hemmungsgrund sei dem Kläger auch präzise und schriftlich mitgeteilt worden. Durch diese Information sei die vierjährige Ausschlussfrist wirksam gehemmt worden.

### **Die Entscheidung**

Die Revision des klagenden Vertragsarztes war zum Teil erfolgreich. Das Bundessozialgericht (BSG) teilte die Auffassung des SG Mainz. Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts habe die Mitteilung des Prüfungsausschusses über die vorläufige Aussetzung der Prüfung nach Durchschnittswerten keine Hemmung der Ausschlussfrist bewirkt.

Zwar hat der Senat angenommen, dass der Lauf der Ausschlussfrist in bestimmten Fällen gehemmt werden könne, wenn der Arzt darüber in Kenntnis gesetzt werde. Die Übermittlung der Verwaltungsdaten durch die Krankenkassen sei jedoch Bestandteil der üblichen Verwaltungsvorgänge, die dem Erlass eines Prüfbescheides vorausgingen. Eine verspätete Übermittlung dieser Daten könne eine Hemmung der Ausschlussfrist grundsätzlich ebenso wenig bewirken, wie andere Verzögerungen in den verwaltungsinternen Abläufen.

### **Bewertung**

Das Urteil des BSG verdient Zustimmung. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Verzögerungen, die allein in der Sphäre einer Behörde liegen, und die der Bürger nicht zu vertreten hat, auch nur zu Lasten der Behörde gehen. Diesen Rechtsgrundsatz hat das BSG konsequent auch auf den Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung angewendet. Unter Verweis darauf, dass die Verwaltungsdaten noch

nicht vorlägen, könnten die Prüfungsgremien ansonsten die vierjährige Ausschlussfrist umgehen; damit hätte der Vertragsarzt auch nach Ablauf von vier Jahren keine Rechtssicherheit erreicht.

Umso begrüßenswerter ist es, dass das BSG solchen Bestrebungen mit dieser Entscheidung frühzeitig einen Riegel vorsetzt.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.